

„Der Gerichtsbericht als der tägliche Bericht zur Lage der Nation“¹

1. Die Rechtsprechung als Thema in der journalistischen Arbeit und Ausbildung

„Wie ich Gerichtsberichtersteller wurde“ hat Paul Schlesinger alias Sling in seinem Buch „Richter und Gerichtete“ 1929 humorvoll beschrieben.² Als Lehrling in der Textilbranche zog er alle paar Monate mit dem Hausdiener Justav „in gehobener Stimmung in das nahegelegenen Kriminalgericht, um ein paar Verbrecher aburteilen zu sehen. So kam ich nach Moabit. In Moabit rollten Justavs und meine Filme. Ich habe das Wollwarenhandwerk nie gelernt. Aber von Moabit blieb was an mir hängen. Ich habe inzwischen alles Mögliche getrieben (außer Jurisprudenz), Musik, Literatur, ja Schauspielerei. Ich habe Stücke geschrieben wurde Journalist, zog in Deutschland hin und her. Ging ins Ausland. Nach 25 Wanderjahren kam ich heim. Nun bin ich wieder in Moabit. Ich kann jetzt alle Tage nach Moabit gehen.“³

Und im Vorwort hat sogar der damalige Reichsjustizminister Gustav Radbruch ausgeführt:

Sling hat glücklicherweise keine eigene „Strafrechtstheorie“. Er schiebt mit ungläubigen Lächeln alle diese eifernden Theorien beiseite und bewahrt dem Strafrecht gegenüber die Haltung, die einer so fragwürdigen Erscheinung gegenüber allen möglich ist: abgründige Skepsis. Das Leben und der Mensch ist nicht aus einzelnen Handlungen zusammengesetzt, ebenso wenig wie das Meer aus einzelnen Wellen besteht, die einzelnen Handlungen sind nur ineinander verfließende Bewegungen eines unteilbaren Ganzen.“⁴

Wie wird man heute Gerichtsberichtersteller? Sicher ist, es gibt keine verbindliche Empfehlung und Ratschläge wie man das Handwerk der Gerichtsberichterstattung erlernen kann.

¹ zitiert nach Gerhard Mauz, legendärer SPIEGEL-Gerichtsberichtersteller.

² Ernst Fricke, AGORA, Notizen aus dem Gerichtssaal über die Ausbildung von Gerichtsberichterstellern, Ausgabe 1 2013, S. 20 f.

³ Sling, RICHTER UND GERICHTETE, Berlin 1929, S. 1f.

⁴ Sling, RICHTER UND GERICHTETE, Berlin 1929, Vorwort von Prof. Dr. Gustav Radbruch.

60 Jahre nach Slings Karrierebeschreibung hat Frauke Höbermann in einer vielbeachteten Dissertation Journalisten dazu befragt, die für drei Abonnements- und eine Boulevardzeitung in einer west-deutschen Großstadt Gerichtsberichte schreiben. Im Vorwort zu dieser Arbeit mit dem Titel „Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung Theorie und Alltag“ kommt sie zum Ergebnis, „vergleicht man die Anforderungen an (Gerichts-)Berichterstattung aus Publizistik und Kommunikationswissenschaften mit den Ergebnissen der Journalismus-Forschung, so fällt auf, dass journalistisches Selbstverständnis in den Köpfen der Journalisten losgelöst von den objektiven Bedingungen ihrer Arbeit existiert und in einem großen Teil der Äußerungen der Journalisten losgelöst von den objektiven Bedingungen ihrer Arbeit existiert und in einem großen Teil der Äußerungen der Journalisten auch nicht mit diesem in Beziehung gesetzt wird“. Im Klartext: die Gerichtsberichte entsprechen nicht den Standards des Qualitätsjournalismus.⁵

„Die Gerichtsberichterstattung ist besser als ihr Ruf“, hat Jürgen Delitz in seiner Dissertation „Tagespresse und Justiz – Gerichtsberichterstattung als Vermittlung institutioneller Wirklichkeit“ festgestellt.⁶ Gerichtsberichterstattung durch Medien erfolgt aus allen Bereichen der Justiz – auch aus den Sozialgerichten. Teilweise werden sozialrechtliche Sachverhalte traditionsgemäß auch bei den Verwaltungsgerichten abgehandelt.⁷ Die Sozial- und Verwaltungsgerichte werden heute als „Verselbstständigung der Kontrolle staatlichen Handelns im Einzelfall, das heißt umgekehrt als Machtverlust staatlicher Instanzen zugunsten unabhängiger Gerichte verstanden“, so Delitz.⁸ Als „soziale Organisation der Handlungen im Verfahren können Verfahrensprinzipien angesehen werden“ meint Delitz und „als Institutionen, also „Soziale Generalisierung von Erwartungen“ (Luhmann) sichern sie die Durchführung des Verfahrens. Im Wesentlichen handelt es sich um die Prinzipien des rechtlichen Gehörs, der Unabhängigkeit, der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit und der Gesetzlichkeit.⁹

Delitz hat die Anteile der Gerichtsbarkeiten an der Rechtspflege und in der Gerichtsberichterstattung erstmals statistisch untersucht und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

⁵ Frauke Höbermann, *Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag*, Baden-Baden 1989, S.12.

⁶ Jürgen Delitz, *Tagespresse und Justiz, Gerichtsberichterstattung als Vermittlung institutioneller Wirklichkeit*, Hamburg 1989.

⁷ Fricke Ernst, *Die öffentlich-rechtlichen Schiedsstellenverfahren im SGB in: Fricke/Ott (Hrsg.). Verwaltungsrecht in der anwaltlichen Praxis*, 2005, S. 337 ff (Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII zu den Verwaltungsgerichten, Schiedsstelle im Sozialrecht SGB XII nach § 77 I S.3 SGB XII zu den Verwaltungsgerichten; das Schiedsstellenverfahren der gesetzlichen Pflegeversicherungen SGB XI zu den Sozialgerichten nach § 85 V SGB XI das verwaltungsgerichtliche Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V zu den Sozialgerichten).

⁸ Jürgen Delitz, a.a.O., S. 68.

⁹ Jürgen Delitz, a.a.O., S. 75.

Gerichtsbarkeit	Anteil an d. erledigten Verfahren 1981 ¹⁾	Zahl d. Verfahren		Zahl d. Texte		durchschnittliche Zahl der Texte pro Verfahren
		N	%	N	%	
Strafjustiz	37.0	764	42.9	2821	47.9	3.69
Ziviljustiz (davon Konkurs-/ Vergleichsverf.)	42.9	452 (58)	25.4 (3.2)	1159 (311)	19.7 (5.3)	2.56 (5.36)
Arbeitsgbk.	9.1	156	8.8	407	6.9	2.61
Verwaltungsgbk.	5.6	227	12.7	637	10.8	2.81
Sozialgbk.	4.3	80	4.5	157	2.7	1.96
Finanzgbk.	1.2	37	2.1	68	1.2	1.84
Verfassungsbk.	0.07 ²⁾	65	3.6	640	10.9	9.85
Gesamt N (= 100 %)	4170355	1781 ³⁾		5889		(3.31)

10

Auch wenn der Umfang der Berichterstattung über das Sozialgericht/Verwaltungsgericht – gemessen an der durchschnittlichen Zahl der Texte pro Verfahren – unterdurchschnittlich ist, ist „der Anteil der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Berichterstattung um ein Mehrfaches größer als es der realen Frequenz entspricht (12.7 % versus 5,6 %)“.¹¹

Delitz hat eine Gegenprobe statistisch in einer weiteren Tabelle erstellt und „bereinigte Zahlen im Verfahren um Verfahren im Zusammenhang mit der Bundestagswahl“ als Stichtag erstellt. Die Tabelle lautet wie folgt:¹²

Gerichtsbarkeit	Zahl d. Verfahren			Zahl d. Texte			durchschnittlich. Zahl der Texte pro Verfahren	
	N	%	(%)	N	%	(%)		
Strafjustiz	764	43.4	(42.9)	2821	50.2	(47.9)	3.69	(3.69)
Ziviljustiz	446	25.4	(25.4)	1142	20.3	(19.7)	2.56	(2.56)
Arbeitsgbk.	115	8.8	(8.8)	400	7.1	(6.9)	2.58	(2.61)
Verwaltungsgbk.	218	12.4	(12.7)	609	10.9	(10.8)	2.79	(2.81)
Sozialgbk.	80	4.5	(4.5)	157	2.8	(2.7)	1.96	(1.96)
Finanzgbk.	37	2.1	(2.1)	68	1.2	(1.2)	1.84	(1.84)
Verfassungsbk.	58	3.3	(3.6)	418	7.4	(10.9)	7.21	(9.85)
Gesamt	1758	100	(1781)	5615	100	(5889)	3.19	(3.31)

Ausgangspunkt der Überlegungen von Delitz war die Vermutung, dass die Berichterstattung „der Medien beim Rezipienten ein Bild von der Justiz zeichnen“

¹⁰ Jürgen Delitz, a.a.O., S. 232; 1) Quelle: stat. Bundesamt (1985 a), Abschnitt 1.4 und eigene Berechnungen. Für spätere Jahre als 1981 liegen keine vollständigen Zahlen vor. 2) nur Bundesverfassungsgericht. Die Zahl landesverfassungsgerichtlicher Verfahren ist allerdings so klein, dass sie insgesamt zu vernachlässigen ist. 3) 1 Verfahren konnte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit nicht klassifiziert werden.

¹¹ Jürgen Delitz, a.a.O., S. 100.

¹² Jürgen Delitz, a.a.O., S. 233

soll.¹³ Wenn man „die durch die verschiedenen Aspekte der Gerichtsberichterstattung hindurch gehenden Differenzen zusammenfasst, so ergeben sich für die Haupttypen der Lokal-, Boulevard- und überregionalen Zeitungen charakteristische Bilder der Justiz in der Bundesrepublik“ so Delitz.¹⁴

Die zentrale Aufgabe der „Gerichtsberichterstattung ist und bleibt die Information, also aktuell umfassend und möglichst auch regelmäßig über Vorgänge bei Gerichten zu berichten, die von öffentlichem hohem Interesse sind – oder sein sollten.“ Ebenso wichtig sind Kritik und Kontrolle, die durch die Gerichtsberichterstattung ausgeübt werden soll.¹⁵

2) Publikation von Gerichtsentscheidungen durch Gerichte

Auch die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen trägt dem Informationsinteresse der Menschen an dem „Inhalt von Recht“ Rechnung. Das in Leipzig ansässige Bundesverwaltungsgericht hat 1997 entschieden, dass „allen Gerichten kraft Bundesverfassungsrecht die Aufgabe obliegt, die Entscheidungen ihrer Spruchkörper der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insoweit handelt es sich bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen um eine öffentliche Aufgabe. Sie umfasst alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann“ durch Gerichte.¹⁶

Zur Begründung heißt es dort:

„Diese Pflicht erfolgt aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährleistungspflicht, dem Demokratiegebot und auch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Gerichtliche Entscheidungen konkretisieren die Regelungen der Gesetze; auch bilden sie das Recht fort. Schon von daher kommt der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine der Verkündung von Rechtsnormen vergleichbare Bedeutung zu. Der Bürger muss zumal in einer zunehmend komplexen Rechtsordnung zuverlässig in Erfahrung bringen können, welche Rechte er hat und welche Pflichten ihm obliegen. Die Möglichkeiten und Aussichten eines Individualrechtsschutzes müssen für ihn annähernd vorhersehbar sein. Ohne ausreichende Publizität der Rechtsprechung ist dies nicht möglich.“

¹³ Jürgen Delitz, a.a.O, S. 177 „Die dargestellten Befunde machen die Konturen dieses Bildes deutlich, als sie die Repräsentanz von Strukturen des Justizsystems in der Gesamtheit der Medientexte über einen gewissen Zeitraum belegen“.

¹⁴ Jürgen Delitz, a.a.O, S. 177.

¹⁵ Holger Weimann, Norbert Leppert, Frauke Höbermann, Gerichtsreporter, Praxis der Berichterstattung, Berlin 2005, S 21f.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 26.02.1997, Az. 6 C 3.96, <https://www.bverwg.de/260297U6C3.96.0> (zuletzt abgerufen am 10.06.2022); Ernst Fricke, Recht für Journalisten – Presse – Rundfunk – Neue Medien, Konstanz 2010, Gerichtsberichterstattung, S. 377 - 488.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer weiteren Entscheidung 2014 entschieden, dass

„die in einem Verfahren beteiligten Vertreter der Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Urkundsbeamte gegenüber Pressevertretern grundsätzlich nicht anonymisiert werden dürfen“.¹⁷

Mit dieser Entscheidung haben die Leipziger Richter bereits die Stellung der Medien bei der Anforderung von Gerichtsentscheidungen gestärkt und bestätigt, dass „Pressevertreter einen Anspruch auf Zusendung von – wenn auch zum Teil anonymisierten – Entscheidungen und nicht nur auf mündliche Auskunft haben“.

Über diesen Anspruch muss das jeweilige Gericht in Form eines Verwaltungsakts bescheiden. Es handelt sich hier dann um eine typische Verwaltungstätigkeit und hierauf muss die Justiz als Behörde, wie jede andere Behörde, reagieren. Dies muss zeitnah geschehen, wie sich aus einem Beschluss – ebenfalls aus dem Jahr 2014 – vom Bundesverfassungsgericht ergibt.¹⁸ Gegen einen solchen Verwaltungsakt kann dann entweder mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder mit einer normalen Klage von Auskunft verlangenden Medien vorgegangen werden.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht im September 2015 entschieden hat, dass „Medien im Grundsatz einen Anspruch auf Zugang zu anonymisierten Gerichtsentscheidungen haben, auch wenn es sich um ein nicht rechtskräftiges Strafurteil handelt“, hat diese Entscheidung in der Folgezeit nicht alle Bundesgerichte überzeugt.¹⁹ Zwar hat der Bundesgerichtshof 2017 in Zivilsachen bestätigt, dass auch hier „ein Anspruch interessierter Dritter auf Zugang zu anonymisierten Abschriften besteht“.²⁰

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat diese Ansicht des Zivilsenats nicht geteilt und in einem Beschluss vom 20.06.2018 einen Antrag des Bürgerrechtlers Dr. Patrick Breyer (Piratenpartei) auf Übersendung einer anonymisierten Abschrift eines Strafurteils des Landgerichts Kiel abgelehnt.²¹

In der Literatur ist diese Entscheidung des 5. Strafsenats des BGH kritisiert worden, weil nach § 475 Strafprozessordnung (StPO) eine Übersendung auch anonymisierter Entscheidungen überhaupt nur bei einem berechtigten Interesse möglich

¹⁷ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.10.2014 (Az. 6 C 35/13).

¹⁸ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2014 (Az. 1 BvR 23/14).

¹⁹ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.09.2015 (Az. 1 BvR 857/15).

²⁰ Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 05.04.2017 (Az. IV AR (VZ) 2/16).

²¹ Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20.06.2018 (Az. V AR (Vs) 112/17).

ist, da ansonsten das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen (Angeklagter, Opfer, Zeugen) tangiert wird, zumal „Strafurteile teilweise bis in den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts hineinreichende Angaben insbesondere über den Verurteilten, das Opfer der Straftat oder über das Tatgeschehen selbst – enthalten sind, bei denen kaum je auszuschließen ist, dass ein Personenbezug trotz Anonymisierung hergestellt werden kann. Allerdings haben sich die Leipziger Strafrichter damit in offenen Widerspruch zum Bundesverfassungsgericht und ihren Kollegen aus dem 4. Zivilsenat des BGH gesetzt, die einen solchen Anspruch aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratieprinzip und dem Grundsatz der Gewaltenteilung hergeleitet hat.“²²

Die Kritiker dieser Entscheidung weisen darauf hin, dass

„wer eine Verhandlung als Bürger oder Medienvertreter verfolgt hat, entweder im Gerichtssaal oder durch Berichterstattung, der wird immer in der Lage sein, einen Personenbezug herzustellen. Aufgabe der Gerichte ist es dabei nur, dafür zu sorgen, dass die anonymisierte Fassung der Entscheidungen einen solchen Personenbezug nicht erkennen lässt.“²³

Kritisiert wurde auch, dass in diesem Fall der 5. Senat den Vereinigten großen Senat des BGH anzurufen gehabt hätte, da der Strafsenat in einer Rechtsfrage von der Auffassung des Zivilsenats abweicht. Auch wenn letzterer diese Frage naturgemäß nur für Zivilsachen geklärt hat, seine Ausführungen sind aber auch auf Strafentscheidungen zu übertragen. Denn laut der Entscheidung des Zivilsenats vom 05.04.2017 (vgl. Fn. 20) sind anonymisierte Abschriften auch ohne Einhaltung der Grundsätze des Akteneinsichtsrechts gemäß § 299 Abs. 2 ZPO zu übersenden und diese zivilprozessuale Vorschrift entspricht „genau dem § 475 StPO, den die Strafrichter für ihre Ablehnung herangezogen haben“.²⁴

Das Bundespatentgericht hatte schon in einem Urteil aus dem Jahr 1992 sehr fortschrittlich entschieden:

„Der Inhalt der gerichtlichen Entscheidungen ist (...) öffentlich. Gerichtsentscheidungen unterliegen nicht der Geheimhaltung, sofern nicht ausnahmsweise unabwiesbare höhere Interessen die Unterrichtung der Allgemeinheit oder einer einzelnen Person verbieten. Ein Verfahrensbeteiligter kann daher grundsätzlich nicht ausschließen, dass die ihn betreffende Entscheidung auch veröffentlicht wird.“²⁵

²² Martin W. Huff, Im Namen aber nicht für die Augen des Volkes, Legal Tribune Online, 29.08.2018, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/bgh-5arvs11217-gerichtsurteile-anonymisiert-anspruch-medienvertreter> (zuletzt abgerufen am 10.06.2022).

²³ Martin W. Huff, a.a.O.

²⁴ Martin W. Huff, a.a.O.

²⁵ Beschluss des Bundespatentgerichts vom 23.04.1991 (Az. 27 ZA (pat) 19/90).

Trotzdem müssen sich vor allem Journalisten immer wieder mit Gerichten auseinandersetzen, die sich weigern, ihnen Abschriften von Urteilen, selbst in geschwärzter Form, auszuhändigen. Als das OLG München Ende Oktober 2014 – nach heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit und in mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen – den Inhalt der Entscheidung, mit welcher Höhe Hoeneß verurteilt wurde, auf seiner Internetseite veröffentlichte – allerdings in einer gänzlich anonymisierten Fassung – waren weder das erkennende Gericht (das Landgericht München II), das Datum des Urteils (13.03.2014) oder das Aktenzeichen (W5 KLS 68 Js 3284/13), noch die erkennenden Richter und sonstigen Verfahrensbeteiligten erkennbar.²⁶

3) Gerichtsberichterstattung im Spannungsfeld von Dritter und Vierter Gewalt

Der Deutsche Anwaltsverein und der Deutsche Journalistenverband haben erst kürzlich ein gemeinsames Onlineseminar im virtuellen Raum veranstaltet, um die generelle Frage zu diskutieren „Wie wichtig ist die Presse für die Justiz? Der Öffentlichkeitsgrundsatz diene der Transparenz und damit der Kontrolle der Rechtsprechung“, doch es gäbe „jeweils gute Gründe, nicht in der Öffentlichkeit mit dem Verfahren in Verbindung gebracht zu werden.“²⁷ Diese Güterabwägung ist für Gerichtsberichtersteller und die Prozessparteien immer von großer Bedeutung und gerichtlich überprüfbar.

Der legendäre SPIEGEL-Gerichtsberichtersteller Gerhard Mauz hat im Buch des legendären SZ-Gerichtsreporters Erwin Tochtermann „Die Leichen im Keller der bayerischen Justiz“ schon 1983 ausgeführt:

„In den Redaktionen der Zeitungen und Zeitschriften gibt es kein Ressort „Recht“. Da wir alle Rechtsunterworfenen sind, ist auch jedermann für Recht zuständig. Die Volljuristen der Blätter finden sich in den Ressorts und nicht zwischen den Stühlen und dem Gerichtssaal. Sie schreiben dann die Kommentare über das, was ihr Kollege, der kein Volljurist ist, im Gerichtssaal erlebt hat“ und kommt zu dem Ergebnis „dieses Buch belegt auch, wie viel Platz eigentlich zu Verfügung stehen müsste, damit das Volk erfährt, was in seinem Namen

²⁶ Ernst Fricke, Der Gerichtsbericht als der tägliche Bericht zur Lage der Nation (Gerhard Mauz) – Journalisten und Juristen im Kampf um das Recht haben, Vortrag im Journalistischen Kolloquium im Wintersemester 2016/2017 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, Studiengang Journalistik, Spannungsfeld Pressefreiheit – Justitia?, Beispiel 1: Das Steuerstrafverfahren gegen „Ulrich H.“, S. 52 - 53; Pia Lorenz, Urteile sind für alle da – Machtwort vom BGH, Legal Tribune Online, 20.05.2017, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-hzivilgerichte-muessen-urteile-anonymisiert-veroeffentlichen> (zuletzt abgerufen am 10.06.2022).

²⁷ <https://www.verbaende.com/news.php/Deutscher-Anwaltstag-2021-Die-Anwaltschaft-in-besonderer-Verantwortung--150-Jahre-Deutscher-Anwaltsverein?m=141516> (zuletzt abgerufen am 10.06.2022).

geschieht [...]“ Der tägliche Bericht aus den Sälen unser Strafgerichte ist ein täglicher Bericht über die Lage der Nation.“²⁸

Friske meint in seiner Dissertation, dass den "Massenmedien ein hoher Stellenwert einzuräumen ist". Sie seien für die "Kundgabe allgemein interessierender Rechtsnormen" wichtig, wobei dem Fernsehen eine besondere Bedeutung zukomme: Ihm nämlich könnte sich der Adressat der Rechtsinformation nicht in gleicher Weise entziehen wie der Zeitung, die in selektiver Weise zur Kenntnis genommen werden.²⁹

4) Resümee

Rolf Lamprecht, von 1968 – 1998 SPIEGEL-Korrespondent bei den obersten Gerichtshöfen in Karlsruhe, hat in seinem Buch „Vom Mythos der Unabhängigkeit“³⁰ über den „trüben Gerichtsalltag“ auch die Schwierigkeiten des Beobachters beschrieben „Der kleine Mann, der normalerweise beim Amtsgericht sein Recht sucht, bekommt die allgemeine Hektik zu spüren – in Ehe- oder Mietsachen, als geschädigter Kraftfahrer oder als geprellter Kunde. Die Terminzettel am schwarzen Brett sind so lang wie die Börsenkurse im Fenster einer Bank. Verhandlungen dauern oft nur wenige Minute. Bevor der Kläger oder Beklagte überhaupt den Mund aufmachen konnte, sind sie schon wieder draußen. Auf diese Weise wird die mündliche Verhandlung zur Farce. Auch das Öffentlichkeitsprinzip, das aus guten Gründen zur deutschen Rechtsordnung gehört, wird bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Kein Verfahrensfremder kann heutzutage einem im Zeitraffertempo abgewickelten Zivilprozess folgen. Und der Verfahrensbeteiligte versteht zumeist kein Wort – und am Schluss muss er seinen Anwalt fragen, ob er nun gewonnen oder verloren hat“.

Also bedarf es erst recht eines geschulten Gerichtsberichterstatters, um verständlich, interessant und auch mit Leidenschaft aus den Gerichtssälen der Republik zu berichten. Die Medien haben auf diese Art und Weise auch die über Art. 20 Abs. 2 GG übertragene „Kontrollfunktion durch Gerichtsöffentlichkeit“ zu erfüllen. Deshalb ist Gerichtsberichterstattung in den Pressegesetzen der Länder – ähnlich der Parlamentsberichterstattung – privilegiert.

²⁸ Erwin Tochtermann, Die Leichen im Keller der bayerischen Justiz, München 1983, S. 13.

²⁹ Hans-Jürgen Friske, JUSTIZ UND MEDIEN – Vergleichende Analyse der Justizberichterstattung einer Regionalzeitung aus den Jahren 1960 und 1980 unter besonderer Berücksichtigung des Richterbildes, Münster 1988, S. 29 - 33.

³⁰ Rolf Lamprecht, Vom Mythos der Unabhängigkeit Über das Dasein und Sosein der deutschen Richter, 1995 Baden-Baden, S.105.

Das Handwerkszeug zu einer Gerichtsberichterstattung im oben dargestellten Sinn muss man „lernen“. Melanie Verhovnik hat in AGORA 2/2012 mit ihrer gelungenen wissenschaftlichen Analyse einer bundesweit festzustellenden „sub-optimalen“ Entwicklung der Gerichtsberichterstattung die Gründe für diese Entwicklung zutreffend beschrieben.

Gerichtsberichterstattung versteht sich als Herausforderung für JournalistInnen und auch als der „tägliche Bericht über die Lage der Nation“, wie Gerhard Mauz im Vorwort zum Buch „Die Leichen im Keller der bayerischen Justiz“ von Erwin Tochtermann treffend formulierte.

Auch aus allen anderen Gerichtszweigen lassen sich unterhaltsame, erschreckende und manchmal auch lehrreiche Geschichten erzählen. In Verfahren über Sozialrecht sind die Medien besonders gefordert. Hier hat ein „Gerichtsberichterstatte“ sein „Übersetzungstalent“ zu beweisen. Die Juristensprache und der Sachverhalt können in diesen Verfahren „beinahe“ so abstrakt sein wie in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.³¹

Den im Studiengang Journalismus der KU Eichstätt ausgebildeten Studierenden im Fach Journalismus werden die notwendigen Grundlagen in den angebotenen Lehrveranstaltungen vermittelt.

Der „professionellen“ Güterabwägung zwischen dem Recht auf Information nach Art. 5 GG als „Mediengrundrecht“ und dem Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht kommt zentrale Bedeutung zu. Das sollte in keinem Gerichtsbericht übersehen werden.

Medien kommt nach dem von Ryffel schon 1974 entwickelten „Modell“ der Rechtskommunikation eine große Bedeutung zu, weil „die Qualität“ der Rechtsöffentlichkeit eine Funktion ihrer medialen Produktionsform und der rechtsbezogenen Medieninhalte hat³² und die "zielgruppenorientierte Kommunikation" sei wichtig, ebenso eine verbesserte Rechtsauskunft der Behörden, sowie "Öffentlichkeitsarbeit von Verbänden und Justiz".

³¹ Fricke Ernst, a.a.O., Teil 10 Gerichtsberichterstattung, S. 444

³² Hans Ryffel, Rechtssoziologie – eine systematische Orientierung, Neuwied 1974, S. 276 (Das Ziel einer somit skizzierten Rechtskommunikation ist in diesem normativen Modell der Rechtswirksamkeit die freie Akzeptanz der Rechtsnorm durch die Rechtsgenossen: „damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Normadressat nicht nur Kenntnis vom Rechtsinhalt, sondern überdies das Bewusstsein davon hat, dass es Recht ist, das heißt, dass die Norm Anspruch auf Richtigkeit erhebt, und dass er diesen Anspruch akzeptiert und auch bereit ist, auch entsprechend zu handeln“)

Juristischer Sachverstand kann im Journalismus also nie schaden.³³ Heutzutage sind nämlich fast alle Politik- und Lebensbereich „verrechtlicht“ und lassen sich mit Rechtskenntnissen besser erschließen. Auch vor diesem Hintergrund sollten sich Gerichtsberichterstatter Grundkenntnisse des Rechts aneignen und sich auch im Rahmen ihrer Ausbildung oder der Praxis einen Überblick über die Gerichtsorganisation verschaffen. Auch muss er relevante Rechtsprechung einordnen und darstellen können. Das gilt umso mehr, als jede Berichterstattung über die Justiz crossmedial zu den geradezu „klassischen“ Themen innerhalb der Publizistik gehören.³⁴ Gerichte sind zur verbindlichen Klärung von rechtlichen Konflikten berufen. Darüber zu berichten ist eine verfassungsrechtlich geschützte Aufgabe der Medien. Es entspricht auch der an sie gestellten Verfassungserwartung.³⁵

Dabei gewinnt der Einsatz moderner Medien in der Gerichtsverhandlung und eine crossmediale Berichterstattung zunehmend Bedeutung.³⁶ Sogar das Live-Twittern und Live-Tickern aus Gerichtsverhandlungen ist mit der Verbotsvorschrift des § 169 Satz 1 GVG vereinbar.³⁷

Somit kann der Bereich der Gerichtsberichterstattung für alle Medien und dafür tätigen Akteure und Akteurinnen eine Lebensaufgabe werden.

³³ Rath, ZRP 2010, S. 58 ff.

³⁴ Heike Fischer, Gerichtsberichterstattung im letzten Jahr der DDR – Eine empirische Untersuchung, freie wissenschaftliche Arbeit, Universität Leipzig, Februar 1992, S. 3.

³⁵ Ernst Fricke, a.a.O., Die Rechtsprechung in der journalistischen Arbeit, Kapitel 10 (Gerichtsberichterstattung), S. 377.

³⁶ Kaulbach, ZRP 2009, S. 236.

³⁷ Krieg, K&R 2009, S. 673 ff.

Diesen Beitrag widme ich Herrn Universitätsprofessor Dr. Klaus - Dieter Altmeyen mit Dank für die Unterstützung in Theorie und Praxis und mit allen guten Wünschen für die Zeit nach der Emeritierung an der KU Eichstätt- Ingolstadt im Studiengang Journalistik

Über den Autor



Prof. Dr. Ernst Fricke ist seit 43 Jahren Rechtsanwalt. Er ist Professor für Verwaltungs- und Sozialrecht der University of Applied Science Neubrandenburg und Professor für Medienrecht und Gerichtsberichterstattung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Als Absolvent der Deutschen Journalistenschule ist er seit fast 50 Jahren Mitglied des Deutschen Journalistenverbands. Seine Veröffentlichungen sind unter www.ku.de/fricke-biografie abrufbar.

Korrespondenzadresse:

Kanzlei Prof. Dr. Fricke, Innere Regensburger Str. 11, 84034 Landshut, Tel. 0871 – 925 98 0, info@kanzlei-fricke.de